

- a) Zunächst wirkt auch hier wieder die kognitive Funktion, denn das individuelle Rechtsbewußtsein trägt dazu bei, die Handlungsanforderungen und Handlungsmöglichkeiten zu erkennen, über die der Staat mit Hilfe von Rechtsnormen informiert. Das ist durchaus nicht nur ein bloßes Her- und Ableiten der Handlungsanforderungen und -möglichkeiten aus der Norm, sondern auch aus der jeweils konkreten Situation und Wirklichkeit heraus, in die sich der einzelne Normadressat gestellt sieht. Dies bedeutet aber, die kognitive Funktion bezieht sich nicht nur auf *Normerkennntnis*, sondern auch auf *Wirklichkeits-erkenntnis*. Nur dann, wenn der einzelne, vom Redit in bestimmten Situationen zum Handeln verbindlich aufgeforderte Normadressat auch die gesellschaftlichen Umstände und Zusammenhänge beachtet, kann er das Recht gesellschaftlich verantwortungsbewußt realisieren.
- b) Das individuelle Rechtsbewußtsein trägt dazu bei, die Handlungsmöglichkeiten bei der Verwirklichung konkreter Rechte und Pflichten zu bewerten und jene auszuwählen, die möglichst optimal der Übereinstimmung zwischen persönlichen und Kollektivinteressen einerseits und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse andererseits entsprechen. Die axiologische Funktion des individuellen Rechtsbewußtseins kommt auch dann zum Zuge, wenn ein Rechtsnormadressat seine eigenen Handlungen oder die anderer danach bewertet, ob sie mit dem sozialistischen Recht übereinstimmen.
- c) Das Rechtsbewußtsein der Persönlichkeit hat eine handlungsmotivierende Funktion, weshalb es ein wichtiger individueller (ideeller) Handlungsantrieb zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts ist. Diese Funktion spielt besonders beim Entscheiden des Rechtsnormadressaten zu einer bestimmten rechtlich relevanten Handlung und ihrer Umsetzung in reales Handeln eine wesentliche Rolle.

*Typisch für das funktionelle Wirken des Rechtsbewußtseins beim Durchsetzen des Rechts ist, daß die Ausgangssituationen des Handelns durch geltende Rechtsnormen ihr besonderes Gepräge erhalten.* Die geltenden Rechtsnormen sind nämlich Komponenten der Handlungssituation; diese wird gewissermaßen von jenen staatlich verbindlich in einen bestimmten Rahmen gebracht. Die praktische Folge ist: in einer rechtlich relevanten Handlungssituation — das sind jeweils Situationen, die durch geltende Rechtsnormen vom sozialistischen Staat normiert werden — kann sich niemand für eine bestimmte Handlung sachkundig entscheiden, ohne die geltenden Rechtsnormen gebührend zu berücksichtigen. Nicht nur die Erkenntnis objektiver Gesetze und ihrer Wirkungsbedingungen allein, sondern auch die der Rechtsnormen liefern erst zusammen die notwendigen Handlungsanweisungen. Rechtsnormen determinieren also in bestimmtem Sinne die Handlungen mit. Inwieweit, auf welche Art und Weise und mit welchem Erfolg das geschieht, das hängt wiederum auch vom Rechtsbewußtsein ab.